

Stellungnahme Vernehmlassung zur Änderung des Stimmrechtsgesetzes

Die Stellungnahme wurde am 07. Jul 2025 um 15:53:20 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Vernehmlassung zur Änderung des Stimmrechtsgesetzes

Teilnehmerangaben:

Luzern
Stab Sozial- und Sicherheitsdirektion
Hirschengraben 17, 6003 Luzern
6003 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Justiz- und Sicherheitsdepartement
Postfach 3768
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: jsdds@lu.ch
Telefon: 041 228 59 17

Teilnehmeridentifikation:

182451

Zustimmungen zu den Anpassungen

Thematik	Aussage	Zustimmung
Verlängerung der Bereinigungsfrist (§ 31)	Sind Sie mit der Verlängerung der Bereinigungsfrist bei Wahlvorschlägen (§ 31) auf eine Woche einverstanden?	Stimme zu
Ein Wahlzettel bei Majorzwahlen (§ 27 und § 33 StRG)	Bei den Majorzwahlen sollen die Stimmberechtigten künftig nur noch einen Wahlzettel erhalten, auf dem sämtliche Kandidierende aufgeführt sind. Zur Stimmabgabe sind die Kästchen vor den Namen anzukreuzen. Sind Sie mit diesem Vorgehen grundsätzlich einverstanden?	Stimme zu
Abstimmungsbotschaft und Homepage (§§ 37 und 38 StRG)	Sind Sie mit der Möglichkeit einer kürzeren Abstimmungsbotschaft zusammen mit weitergehenden Informationen auf einer Homepage einverstanden?	Stimme zu
Gemeindeversammlungen	Sind Sie mit den Änderungsvorschlägen (§§ 115, 123, 125, 126) einverstanden?	Stimme zu
Äusserungsrecht an Gemeindeversammlungen (§ 116 StRG)	Zur Stärkung der Partizipation sollen alle Einwohnerinnen und Einwohner ein Äusserungsrecht an der Gemeindeversammlung erhalten. Sind Sie damit einverstanden?	Stimme zu
Kostenregelung im Rechtsmittelverfahren (§ 167a)	Künftig sollen im Stimmrechtswesen Kosten in Rechtsmittelverfahren verlegt werden können. Sind Sie damit einverstanden?	Stimme zu

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 2 Begriffsbestimmungen	Zustimmung	Zustimmung
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 22 Information vor Gemeindeabstimmungen	Zustimmung	Zustimmung
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 26 Zulässigkeit und Bedeutung	Zustimmung	Zustimmung
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 27 Inhalt	Zustimmung	Zustimmung
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 31 Prüfung und Bereinigung	Zustimmung	Zustimmung

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 33 Wahlzettel	Zustimmung	Zustimmung
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 37 Kantonale Wahlen und Abstimmungen	Zustimmung	Die vorgesehene Abgabe von nur noch einem Wahlzettel mit den Namen aller Kandidierenden anstelle eines Listenhefts wird ausdrücklich begrüsst. Dies vereinfacht - wie es in den Erläuterungen erwähnt wird - das Wählen und ermöglicht die digitale Resultatermittlung.
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 38 Gemeindeabstimmungen	Zustimmung	Diese Änderung wird ausdrücklich begrüsst. Diese ermöglicht eine zeitgemässe, ressourcenschonende und bedürfnisorientierte Verteilung der Informationen und wird als sinnvoller Schritt in Richtung Digitalisierung begrüsst. Dabei ist jedoch zentral, dass die Verständlichkeit der Abstimmungsunterlagen für alle Stimmberechtigten gewährleistet bleibt. Wie die eigenen Erfahrungen zeigen, können beispielsweise ergänzende Erklärvideos die Zugänglichkeit und das Verständnis wesentlich erhöhen. Solche niederschweligen, multimedialen Angebote sind oftmals wirksamer als rein zusätzliche Informationen, die aktiv abgerufen oder physisch bezogen werden müssen.
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 41 Nichtamtliche Kandidatenlisten	Zustimmung	Zustimmung
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 52 Wahlzettel	Zustimmung	Zustimmung
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 57 Auflage des Stimm- und Wahlmaterials im Urnenlokal	Zustimmung	Zustimmung
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 71 Leere Stimmen	Zustimmung	Zustimmung
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 72 Ungültige Stimmen im allgemeinen	Zustimmung	Zustimmung
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 74 Ungültige Kandidatenstimmen	Zustimmung	Zustimmung
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 79 Massgebende Stimmenzahlen	Zustimmung	Zustimmung
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 87 Stille Wahl	Zustimmung	Zustimmung

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 88 Erster Wahlgang	Zustimmung	Zustimmung
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 92 Subsidiäres Recht	Zustimmung	Zustimmung
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 97 Vorschlagsverfahren	Zustimmung	Zustimmung
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 115 Anfechtung, Einsichtnahme	Zustimmung	Zustimmung
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 116 Information	Zustimmung	Zustimmung
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 123 Wahlvorschläge	Zustimmung	Zustimmung
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 125 Geheime Wahl	Zustimmung	Zustimmung
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 126 Wahlgänge	Zustimmung	Zustimmung
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 137 Unterzeichnung	Zustimmung	Zustimmung
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 162 Stimmrechtsbeschwerde bei Volksbegehren und Referenden der Gemeinden	Zustimmung	Die Vereinfachung der Regelung der Stimmrechtsbeschwerde bei Volksbegehren und Referenden ist zu begrüßen, ebenso die Vereinheitlichung der Beschwerde- bzw. Einsprachefrist auf 20 Tage. Schliesslich dient auch die Anpassung der Beschwerdelegitimation an höherrangiges Recht der Klarheit.
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 166 Verwaltungsrechtspflegegesetz	Zustimmung	Zustimmung
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 167a Kostenregelung	Zustimmung	Die Anpassung der Kostenregelung an diejenige des VRG wird ausdrücklich begrüsst.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Erläuterungen zur Vernehmlassung		Keine Antwort	Keine Antwort
Weitere Bemerkungen	Haben Sie weitere Bemerkungen zur Revision des Stimmrechtsgesetzes?	Vgl. beiliegendes Schreiben - Anhang A	Vgl. beiliegendes Schreiben

Anhang A

STRKanton Luzern
Justiz- und Sicherheitsdepartement
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Luzern, 7. Juli 2025

Kanton Luzern, Justiz- und Sicherheitsdepartement

– Vernehmlassung zur Revision des Stimmrechtsgesetzes

– Stellungnahme

Stadtratsbeschluss 488 vom 25. Juni 2025

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. Mai 2025 haben Sie die Stadt Luzern dazu eingeladen, zum Revisionsentwurf des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG; SRL Nr. 10) Stellung zu beziehen. Der Stadtrat dankt Ihnen für diese Möglichkeit und macht von diesem Angebot gern Gebrauch.

Die geplante Gesetzesrevision wird vom Stadtrat ausdrücklich begrüsst, insbesondere im Hinblick auf verschiedene zentrale Anpassungen, die zu einer Vereinfachung und Modernisierung des Wahl- und Abstimmungsverfahrens beitragen.

Besonders positiv bewertet wird die Einführung eines einheitlichen Wahlzettels mit den Namen aller Kandidierenden anstelle eines umfassenden Listenhefts. Diese Massnahme vereinfacht das Wählen für die Stimmberechtigten erheblich und schafft gleichzeitig eine wichtige Grundlage für eine digitale Auswertung der Ergebnisse. Die bisherige Praxis mit zahlreichen Listen kann damit sinnvoll abgelöst werden. Diese Umstellung entspricht auch der Praxis in der Mehrheit der anderen Kantone.

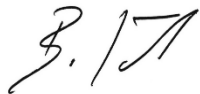
Von grosser Bedeutung ist zudem die vorgesehene Änderung hinsichtlich der Zustellung der Abstimmungsunterlagen. Künftig sollen nicht mehr sämtliche Unterlagen zwingend in physischer Form verschickt werden müssen. Dies ermöglicht eine zeitgemässe, ressourcenschonende und bedürfnisorientierte Verteilung der Informationen und wird als sinnvoller Schritt in Richtung Digitalisierung begrüsst. Dabei ist jedoch zentral, dass die Verständlichkeit der Abstimmungsunterlagen für alle Stimmberechtigten gewährleistet bleibt. Wie die eigenen Erfahrungen zeigen, können beispielsweise ergänzende Erklärvideos die Zugänglichkeit und das Verständnis wesentlich erhöhen. Solche niederschweligen, multimedialen Angebote sind oftmals wirksamer als rein zusätzliche Informationen, die aktiv abgerufen oder physisch bezogen werden müssen.

Auch die Neugestaltung der Wahlzettel wird ausdrücklich unterstützt. Sie ist essenziell für eine maschinelle Auswertung der Resultate. Aufgrund der Regelung im Kanton Luzern, wonach grundsätzlich alle Stimmberechtigten wählbar sind – unabhängig von einem Wahlvorschlag –, bleibt der Einsatz leerer Linien auf dem Wahlzettel zwar weiterhin erforderlich. Dennoch bietet das neue Layout klare Vorteile hinsichtlich Übersichtlichkeit und Auswertbarkeit.

Ebenso begrüsst der Stadtrat die vorgesehenen Anpassungen im Bereich der Stimmrechtsbeschwerden. Die Vereinfachung der Regelungen bei Volksbegehren und Referenden auf Gemeindeebene sowie die Vereinheitlichung der Beschwerde- und Einsprachefrist auf 20 Tage sind praxisnahe und konsequente Schritte. Darüber hinaus trägt die Angleichung der Beschwerdelegitimation an höherrangiges Recht zur Klarheit bei. Auch die Harmonisierung der Kostenregelung mit den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes wird ausdrücklich befürwortet.

Insgesamt sieht der Stadtrat in den erwähnten Punkten wichtige und zukunftsgerichtete Anpassungen, welche die demokratischen Prozesse im Kanton Luzern stärken und modernisieren.

Freundliche Grüsse



Beat Züsli
Stadtpräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Kopie an

– Verband Luzerner Gemeinden, Hirschmattstrasse 36, 6002 Luzern (Brief per E-Mail an info@vlg.ch)